



Kantonale Steuerverwaltung, 9102 Herisau 2

Lakota-Stiftung  
Frau  
Anna-Katharina Schmid  
6000 Luzern

**Rainer Novotny**  
Juristischer Mitarbeiter  
Tel. 071 353 62 95  
Fax 071 353 63 11  
Rainer.Novotny@ar.ch

Herisau, 26. August 2009

## Steuerbefreiung der Lakota-Stiftung mit Sitz in Luzern

Sehr geehrte Frau Schmid

Mit Schreiben vom 9. August 2009 senden Sie uns die Bestätigung der Steuerbefreiung des Kantonalen Steueramtes Luzern vom 9. April 2009 und ersuchen um Steuerbefreiung des obgenannten Vereins bzw. um Anerkennung der Spendenabzugsfähigkeit im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Vorliegend kann unter Hinweis auf die Steuerbefreiung im Sitzkanton sowie der Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Luzern festgestellt werden, dass die Lakota-Stiftung gemeinnützig tätig ist. Die Stiftung ist daher von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie von den Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons befreit. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer allfälligen Grundstück-gewinnsteuer.

Wir sind jedoch von Amtes wegen verpflichtet, das Einhalten der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung periodisch zu überprüfen. Gleichzeitig müssen wir uns den – nötigenfalls rückwirkenden – Widerruf vorbehalten, sofern die statutarischen und/oder tatsächlichen Verhältnisse keine steuerliche Privilegierung mehr erlauben. Zu diesem Zweck und unter Hinweis auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 124 ff. DBG; Art. 161 ff. StG AR) verbinden wir mit der vorliegenden Zusicherung folgende Auflagen:

- Einreichen von Jahresrechnung und -bericht auf Aufforderung hin
- unaufgeforderte Mitteilung von Änderungen der statutarischen und/oder tatsächlichen Zwecksetzung bzw. –verfolgung
- unaufgeforderte Mitteilung der Aufhebung der Steuerbefreiung im Sitzkanton

Sollte sich aufgrund der eingeforderten Unterlagen ergeben, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, werden wir Sie umgehend benachrichtigen. Andernfalls gilt die hiermit zuerkannte Ausnahme von der Steuerpflicht als stillschweigend bestätigt.



### Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

Im Kanton Appenzell A.Rh. steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 36 lit. b bzw. Art. 70 lit. c StG und Art. 33a bzw. Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG freiwillige Geldleistungen an die **Lakota-Stiftung** mit Sitz in Luzern in beschränktem Rahmen in Abzug bringen:

- Natürliche Personen bis zu insgesamt 10 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 übersteigen (bei der direkten Bundessteuer insgesamt bis zu 20 %).
- Juristische Personen bis zu 3 % des Reingewinns (bei der direkten Bundessteuer bis zu 20 %).

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Rechtsdienst/Spezialsteuern

Rainer Novotny

Kopie

- No
- Bu (mit Akten)